



Brüssel, den 21. Mai 2021  
(OR. en)

8851/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0196(COD)**

---

**CODEC 710  
SOC 282  
PECHE 157  
CADREFIN 246  
JAI 558  
SAN 299  
COH 6**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat – gestützt auf die Artikel 177, 322 Absatz 1 Buchstabe a und 349 AEUV – am 29. Mai 2018 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, am 14. Januar 2020 den ersten geänderten Vorschlag<sup>2</sup> und am 28. Mai 2020 den zweiten geänderten Vorschlag<sup>3</sup> übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 17. Oktober 2018<sup>4</sup>, am 10. Juni 2020<sup>5</sup> und am 18. September 2020<sup>6</sup> abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 9511/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. 5259/20 + ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. 8399/20 + ADD 1.

<sup>4</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 83.

<sup>5</sup> ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 55.

<sup>6</sup> ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 236.

3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 5. Dezember 2018<sup>7</sup>, am 2. Juli 2020<sup>8</sup> und am 14. Oktober 2020<sup>9</sup> abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>10</sup> festgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
6. Der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 16. März 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
  - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6674/21 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 2 COR 1) und die Begründung (Dok. 6674/21 ADD 3) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A- Punkt annehmen;
  - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
8. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates<sup>11</sup> zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

---

<sup>7</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 41.

<sup>8</sup> ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 74.

<sup>9</sup> ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 191.

<sup>10</sup> Dok. 7745/19.

<sup>11</sup> Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).